

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Langewiesen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in seiner Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 33 der Friedhofsatzung der Stadt Langewiesen vom 28. Januar 2008 hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in der Sitzung am 17. Mai 2010 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Langewiesen vom **17.05.2010** werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister,
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Langewiesen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Gewerbetreibende, die Antrag nach § 6 (2) der Friedhofssatzung stellen.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) **Die Gebühren werden fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.**

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, für die Beisetzung von Aschen und für die Ausgrabung von Aschen werden die Gebühren von den Bestattungsinstituten erhoben.

### § 6

#### **Grabgebühren**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten für die gesamte Ruhezeit werden folgende Grabgebühren erhoben:

1. Reihengrabstätte	
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
ab dem 6. Lebensjahr	410,00 €
2. Wahlgrabstätte	
Doppelgrab	535,00 €
3. Urnenwahlgrabstätten	
groß, 4 Urnen	305,00 €
klein, 2 Urnen	280,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| 4. Urnengemeinschaftsanlage<br>Belegungsfläche für 1 Urne | 280,00 € |
|---|----------|

Verlängerungsgebühren – ergeben sich aus den Gebühren der Grabstätte geteilt durch die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofsatzung, multipliziert mit den Verlängerungsjahren.

### § 7

#### Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für das 25- bzw. 20- jährige Nutzungsrecht an Erd- und Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage bzw. für eine Belegungsfläche in der Urnengemeinschaftsanlage werden Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

Leistungsbestandteile für die Friedhofsunterhaltungsgebühr sind:

- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente,
- Bereitstellung von Gießwasser und Unterhaltung des Wasserleitsystems,
- Pflege der Grabfelder und Freiflächenbepflanzung außerhalb der Grabstätten,
- Abfallentsorgung.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

1. ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen bzw. eine Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
--	----------

2. ein Urnenwahlgrab mit 4 Urnen bzw. eine Belegungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage	255,00 €
--	----------

3. eine Doppelerdgrabstätte bzw. eine Reihengrabstätte ab dem 6. Lebensjahr	320,00 €
---	----------

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Berechnung aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr der Grabstätte, geteilt durch die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofsatzung, multipliziert mit den Verlängerungsjahren.

### § 8

#### Sonstige Gebühren

1. Gebühren für Antragsteller und Nutzungsberechtigte ergeben sich für

a) Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
----------------------------------	---------

b) Grabrechtsumschreibung	10,00 €
---------------------------	---------

c) die Feststellung von Mängeln bei der Standsicherheitskontrollen	10,00 €
--	---------

d) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals (Oberteil und Schrift)	5 % vom Denkmalwert/Grabstein
--	-------------------------------

- |  |         |
|--|---------|
| e) den Urnenversand nach außerhalb mit Ausgrabung  | 40,00 € |
| f) Genehmigung zum einmaligen Befahren des Friedhofes nach<br>§ 5 (2) letzter Satz der Friedhofsatzung | 5,00 €  |

(2) Gebühren für Gewerbetreibende ergeben sich für folgende gewerbliche Arbeiten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattung pro Grab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25,00 €  |
| ab dem 6. Lebensjahr  | 50,00 €  |
| b) Beisetzungen und Ausgrabungen von Aschen je Urne         | 20,00 €  |
| c) Steinmetzarbeiten pro Jahr                               | 130,00 € |
| d) gärtnerische Arbeiten pro Jahr                           | 100,00 € |

3. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen (u. a. Beseitigung eines Grabmals) richtet sich die Gebühr nach **Art der Grabstätte:**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>a) Erdgrabstätte – Doppelgrab</b>         | <b>115,00 €</b> |
| <b>b) Erdgrabstätte – Einzelgrab</b>         | <b>76,90 €</b>  |
| <b>c) Urnengrabstätte groß</b>               | <b>76,90 €</b>  |
| <b>d) Urnengrabstätte klein / Kindergrab</b> | <b>38,45 €</b>  |

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langewiesen, den 21.09.2010

  
B r a n d t  
Bürgermeister

